

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. Oktober 2015

Nr. 2015/1636

## Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2015

### 32. Änderung: Kleiderentschädigung Staatschauffeure

---

#### 1. Ausgangslage

Seit Januar 2013 ist die Staatsgarage der Kantonspolizei unterstellt. Die Staatsgarage stellt den Fahrdienst für die Mitglieder des Regierungsrates sicher. Im Zusammenhang mit der Abgeltung von Spesen und anderen Auslagen stellt das Polizeikommando fest, dass für die Entschädigung der Kleider der Staatschauffeure keine konkrete Regelung im GAV besteht. Seit Jahren erhalten die Staatschauffeure, in Anlehnung an die Regelung für die Standesweibel, für die Anschaffung eines gepflegten Anzuges 800 Franken pro Jahr.

Die Staatschauffeure müssen, wenn sie Mitglieder des Regierungsrates chauffieren, ihren Dienst in dezenten Anzügen verrichten. Das Polizeikommando zieht eine Parallele zur Uniformpflicht bei Polizistinnen und Polizisten. Korpsangehörige erhalten nach § 289 GAV für jeden geleisteten Arbeitstag eine Entschädigung von 4.80 Franken. Von diesem Geld werden die Kosten für ersetzte Uniformstücke in Abzug gebracht. Die Hälfte des Restbetrages wird dem Betroffenen jährlich ausbezahlt. Diese Praxis hat sich in den letzten Jahren sehr gut bewährt. Heute wird pro Korpsangehöriger mit einem 100%-Pensum ein Betrag von ca. 1000 Franken für Kleiderentschädigung aufgewendet. Dieser Betrag entspricht etwa dem Betrag, welcher für einen gepflegten Herrenanzug aufgewendet werden muss.

#### 2. Verhandlungen in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

##### 2.1 Erwägungen

Es ist angebracht, dass die Staatschauffeure den Fahrdienst für Mitglieder des Regierungsrates in gepflegten Anzügen verrichten. Die Anschaffungskosten für einen qualitativ guten Anzug samt Hemden und Krawatte betragen zwischen 800 und 1000 Franken. Es soll der gleiche Tagesansatz wie beim Polizeikorps angewendet werden. Pro Arbeitstag sollen die Staatschauffeure somit eine Kleiderentschädigung von 4.80 Franken erhalten (220 Arbeitstage x 4.80 Franken).

##### 2.2 GAV Änderung

Die Kleiderentschädigungen für spezielle Funktionen und für die Polizei sind in den Normativen Bestimmungen, Besonderer Teil: VII. Einzelregelungen Verwaltung, geregelt. Es macht Sinn, die Kleiderentschädigung für die Staatschauffeure im GAV unter dem § 330 Kleiderentschädigung für spezielle Funktionen aufzunehmen.

Der GAV soll wie folgt geändert werden:

*§ 330 Kleiderentschädigung für spezielle Funktionen*

[....]

e) die Staatschauffeure haben Anspruch auf eine jährliche Kleiderentschädigung im Umfang von 4.80 Franken pro Arbeitstag.

### **3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO**

An ihren Sitzung vom 10. August 2014, 11. September 2014 und 15. Dezember 2014 und 10. September 2015 hat die GAVKO über die Kleiderentschädigung für die Staatschauffeure verhandelt und sich auf die oben dargelegte Änderung geeinigt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, dieser Änderung zuzustimmen.

### **4. Verfahren zur Änderung des GAV**

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebene, von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

### **5. Erwägung**

Der von der GAVKO beantragten Änderung des GAV kann zugestimmt werden.

### **6. Beschluss**

- 6.1 Der von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderung des GAV gemäss Ziffer 2 wird zugestimmt.
- 6.2 Der GAV soll mit Wirkung ab 1. November 2015 geändert werden.
- 6.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Verteiler**

Personalamt (3)  
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)  
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)